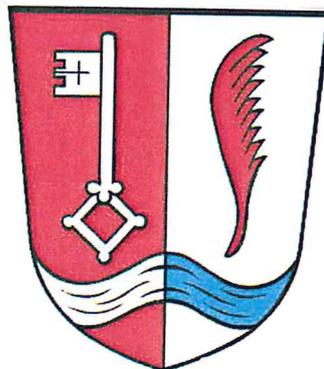


Gemeinde Vogtareuth



**2. Satzung zur Änderung der
Entwässerungssatzung vom 08.12.2015,
i.d.F. vom 26.07.2016**

vom

21.02.2017

2. Satzung der Gemeinde Vogtareuth

zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 08.12.2015 i.d.F. 26.07.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Vogtareuth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08.12.2015 i.d.F vom 26.07.2016 wird wie folgt geändert:

1) § 3 Nr 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 Nr. 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

Sind

- bei Freispiegelkanälen

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks (§ 9 Abs. 4 Satz 1) und die Einrichtung der abflussverzögernden Niederschlagswasserrückhaltung (§ 9 Abs. 4 Satz 2).

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht. “

2) §9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 9 Abs. 4 Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle , kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betreib einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung es Kanalsystems für die Gemeinde nichtmöglich oder nicht wirtschaftlich ist.

Wegen der begrenzten Kapazität der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortsteilen Vogtareuth und Zaisering wird der Abfluss von Niederschlagswasser auf 30 l/sec/ha *bezogen auf ein 10-jähriges Niederschlagsereignis* für ein Grundstück begrenzt. Die Gemeinde kann den Einbau und den Betrieb einer abflussverzögernden Niederschlagswasserrückhaltung zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

3) § 10 Abs. 1 Buchst. e) wird eingefügt

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 10 Abs. 1 e) wenn Niederschlagswasser zugeführt wird, Nachweis über die abflussverzögernde Niederschlagswasserrückhaltung mit einer maximalen Einleitungsmenge von 30 l/sec/ha *bezogen auf ein 10-jähriges Niederschlagsereignis für das Grundstück*

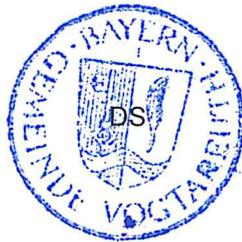
§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vogtareuth

Vogtareuth, den 27.03.2017

Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 21.02.2017 redaktionell ergänzt mit 12:0 Stimmen beschlossen.

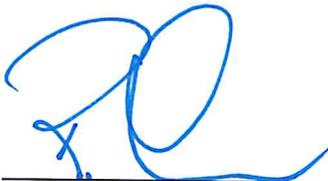
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.03.2017 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.03.2017 angeheftet und am 02.05.2017 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 03.05.2017

GEMEINDE VOGTAREUTH



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

